

Auszug aus dem Beschlußbuch

des

Liegenschaftsausschusses

Sitzung vom 28. Feb. 1978

Die Versammlung war beschlußfähig

12.3. Festsetzung von Nutzungsentgelten

Ds-Nr. 11-65/178

Im städtischen Hausbesitz sind förderungswürdigen Vereinigungen (Sportvereinen, Sozialeinrichtungen, Wohlfahrtsträgern, Karnevalsvereinen etc.) verschiedentlich Räumlichkeiten zur Nutzung übertragen worden, wobei lediglich eine Anerkennungsgebühr bzw. die Erstattung der der Stadt entstehenden öffentlich-rechtlichen Gebühren gefordert wurde. Die bisher getroffenen Vereinbarungen sind höchst unterschiedlich, so daß es erforderlich wird, künftig eine einheitliche Regelung, insbesondere bei der Bemessung des Nutzungsentgeltes zu treffen.

Folgendes Verfahren der Bewertung und Festsetzung ist vorgesehen:

Die Miete wird ermittelt unter Berücksichtigung des Zustandes der Räume bei Überlassung. Hiervon werden in der Regel 20 % als Nutzungsentgelt festgesetzt. In Ausnahmefällen kann nach Maßgabe des Grades der Förderungswürdigkeit ein hiervon abweichendes Nutzungsentgelt festgesetzt werden.

236/20/116
Werden von einer förderungswürdigen Vereinigung Wertverbesserungen vorgenommen, werden die hierfür entstandenen Kosten in einem festzulegenden Zeitraum abgeschrieben. Nach Ablauf des Abschreibungszeitraumes ist eine neue Bewertung, wie in Absatz 1 dargestellt, vorzunehmen.

Entschädigungen, Abstandszahlungen etc. werden bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungsverhältnisses während des Abschreibungszeitraumes vertraglich ausgeschlossen.

Zuzüglich zu dem Nutzungsentgelt sind jeweils die öffentlich rechtlichen Gebühren sowie die Energiekosten (als Selbstzahler) zu übernehmen.

Der Verzicht auf die Erhebung einer Miete und die Festsetzung eines Nutzungsentgelts soll jedoch nur dann erfolgen, wenn es sich um einen eingetragenen Verein handelt und von den entsprechenden städtischen Fachdienststellen die Gemeinnützigkeit bzw. die Förderungswürdigkeit der Vereinigung bescheinigt wird.

Der Ausschuß nimmt Kenntnis



Für die Richtigkeit des Auszuges
Köln, den 15. März 1978

Brant
(Protokollführer)